

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juni 2009

Nr. 2009/975

Abstimmungsbeschwerden gegen die eidgenössische Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 betreffend Einführung von elektronisch gespeicherten biometrischen Daten im Schweizer Pass und in Reisedokumenten für ausländische Personen (Änderung des Ausweis- und des Ausländergesetzes)

1. Erwägungen

Die Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 im Kanton Solothurn wurden im Amtsblatt Nr. 21 vom 22. Mai 2009 publiziert. Die zweite Vorlage ‚Einführung von elektronisch gespeicherten biometrischen Daten im Schweizer Pass und in Reisedokumenten für ausländische Personen (Änderung des Ausweis- und des Ausländergesetzes)‘ wurde im Kanton Solothurn mit 36'789 Ja zu 34'105 Nein angenommen. Gegen diese Abstimmung wurden beim Regierungsrat insgesamt 12 Abstimmungsbeschwerden eingereicht (zum Teil gingen sie bei der Staatskanzlei und zum Teil beim Verwaltungsgericht ein; eine Beschwerde war an den Land-ammann adressiert). Drei Beschwerdeführer (Ziff. 1, 2 und 8) haben Wohnsitz im Kanton Solothurn, neun Beschwerdeführer haben Wohnsitz in andern Kantonen (BE, BL, VD, SG).

Die Beschwerdeführer sind:

1.	Bracher	Roland, Nelly und Marco	Kirchackerweg 320	4252	Bärschwil
2.	Bracher	Alfred	Wolfsgarten 490	4252	Bärschwil
3.	Bracher	Martin und Rita	Hanfgartenweg 11	4223	Blauen
4.	Frischknecht	Martin	Alpenparlament Schweiz Breiten 67	3636	Forst
5.	Jeanneret	David Ulysse	Chemin de Beau-Rivage 7	1006	Lausanne
6.	Kalberer	Annelies	Wiesenstr. 6	7323	Wangs
7.	Krähenbühl	Béatrice und Adri-an	Seidenfeldstr. 34	380	Unterseen
8.	Lanz	Anna	Rotenmatten 27	4583	Mühledorf
9.	von Siebenthal	François	Le Mouvement Citoyen Suisse ch. des Roches 14	1010	Lausanne
10.	Walser	Andrea	Rüti-Leumstr. 32	7323	Wangs
11.	Weber	Kurt	Staatsstr. 104	9445	Rebstein
12.	Weber	Gerda	Staatsstr. 104	9445	Rebstein

Neun Beschwerden (Ziff. 1-3, 6, 8-12) lauten grösstenteils gleich und enthalten die folgenden Anträge:

„1. Das Abstimmungsergebnis des Kantons Solothurn zur oben genannten Abstimmung sei für ungültig zu erklären und die Abstimmung erneut durchzuführen. Die Auszählung der neuen Abstimmung sei durch einen unabhängigen, paritätischen Prüfungsausschuss, in welchem alle Parteien und je ein Gegner-/Befürworter-Vertreter der jeweiligen Komitees vertreten sind, vorzunehmen. Dies auch dann, wenn eine erneute Abstimmung aufgrund von Antrag 2 nötig wird.

2. Falls die Abstimmung nicht für ungültig erklärt wird, sei eine Neuauszählung unter den oben genannten Voraussetzungen durchzuführen. Sollte eine Neuauszählung nicht lückenlos möglich sein (z.B. wegen mangelnder Verbale), sei die Abstimmung für ungültig zu erklären.“

Zur Begründung machen die Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, der Unterschied zwischen den Ja- und Nein-Stimmen habe schweizweit etwas mehr als 5000 Stimmen oder 0,1 Prozent betragen. Der Streubereich bei der Auszählung liege bei einem Prozent. Es sei statistisch möglich, dass sich entscheidende Fehler eingeschlichen hätten. Mit den Neuauszählungen in andern Kantonen könne das Abstimmungsergebnis noch kippen. Mit dem Unterschreiten der genannten Prozentgrenze liege ein knappes Ergebnis vor; damit müsse zwingend eine Nachzählung auch im Kanton Solothurn durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass der Volkswille korrekt ermittelt wurde. Im weiteren weisen die Beschwerdeführer auf Zählfehler hin, die ein Lehrer mit seiner Schulklasse festgestellt habe. Beim Wägen der Stimmzettel hätten Luftfeuchtigkeit und Temperaturunterschiede einen Einfluss auf das Gewicht des Papiers. Es gelte auch

zu untersuchen, weshalb in Grenchen bei dieser Abstimmungslage so viele Stimmzettel für ungültig erklärt wurden. Es müsse auch der schwerwiegende Fehler im Wahlbüro von Embrach berücksichtigt werden. Auch in Trimbach habe es einen Wahlbetrugsversuch gegeben. Das Risiko für Verfälschung und/oder Vertuschung des Abstimmungsergebnisses sei zu hoch. Die Wahlkuverts unterlägen keiner einwandfrei protokollierten und lückenlosen Überwachung bis zur Auszählung. Es bestehe ganz klar die Möglichkeit, Wahlkuverts entsprechend ihres Absenders an das Urnenbüro zu übergeben – oder nicht, etwa deswegen, weil bekannt sei, welcher politischen Gesinnung entsprechend jemand in der Regel abstimme. Es bestehe keinerlei Kontrolle darüber, ob bewusst Wahlkuverts aus dem Verkehr gezogen werden. Es sei auch davon auszugehen, dass nicht alle Nebenurnen aufgestellt worden seien (insbesondere nicht in Altersheimen), wodurch das Stimmrecht vieler Bürger verletzt worden sei. Knappe Ergebnisse seien von Amtes wegen nachzuzählen. In einigen Kantonen (ZH, SH, GR) seien die Behörden bei knappen Ergebnissen bzw. bei gewissen Schwellenwerten gesetzlich verpflichtet, eine Nachzählung vorzunehmen. Das schweizweit knappe Ergebnis gebiete eine Nachzählung.

Zwei Beschwerdeführer (Ziff. 4 und 7) verlangen eine gründliche Untersuchung der Resultate und die Beantwortung zahlreicher Fragen zur Organisation und zum Verfahren (z.B. wo und wie lange werden die Abstimmungsergebnisse archiviert, wo stehen die Computer, wer bedient diese, welchen Parteien gehören die verantwortlichen Leute an, welche Firma hat die Computerprogramme geschrieben, werden Abstimmungsdaten per Internet, Fax oder sonst wie elektronisch übermittelt, sind Sie sicher, dass bei der Datenübermittlung alles korrekt läuft, etc.).

Sie erheben zwar ausdrücklich Beschwerde ‚wegen Verdachts von Abstimmungsfälschung‘, der Inhalt ihrer Beschwerden erschöpft sich aber in Fragen zur Organisation und zum Verfahren.

Ein Beschwerdeführer aus Lausanne (Ziff. 5) stellt in seiner französisch abgefassten Beschwerde folgende Anträge: 1. Déclarer le recours recevable, 2. Recompter les voix, 3. Contrôler les bulletins

de vote pour déterminer les raisons du nombre de votants différents dans les deux objets soumis au vote des citoyens suisses, 4. Annuler le scrutin.

2. Erwägungen

2.1 Rechtsgrundlagen

Artikel 77 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; SR 161.1) regelt das Beschwerderecht wie folgt:

¹ Bei der Kantonsregierung kann Beschwerde geführt werden:

- a. wegen Verletzung des Stimmrechts nach den Artikeln 2 – 4, Artikel 5 Absätze 3 und 6 sowie den Artikeln 62 und 63 (Stimmrechtsbeschwerde);
- b. wegen Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen (Abstimmungsbeschwerde);
- c. ...

² Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt eingeschrieben einzureichen.

Nach Artikel 79 Absatz 1 BPR entscheidet die Kantonsregierung innert zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde. Stellt sie auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen Unregelmässigkeiten fest, so trifft sie die nötigen Verfügungen zur Behebung der Mängel (Art. 79 Abs. 2 BPR). Ohne nähere Prüfung weist sie hingegen Abstimmungsbeschwerden ab, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang geeignet waren, das Hauptresultat der Abstimmung wesentlich zu beeinflussen (Art. 79 Abs. 2^{bis} BPR). Das kantonale Gesetz über die politischen Rechte enthält eine analoge Regelung. Abstimmungsbeschwerden sind ohne nähere Prüfung abzuweisen, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang dazu geeignet waren, das Hauptresultat der Abstimmung wesentlich zu beeinflussen (§ 163 a GpR; BGS 113.111).

Weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht enthalten Normen, wonach bei knappen Abstimmungsergebnissen eine Nachzählung anzuordnen ist. Artikel 11 der Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (VPR, SR 161.11) betrifft die Nationalratswahlen. Danach wird nur nachgezählt, wenn der Verdacht besteht, dass ein Gemeindeergebnis unrichtig ist. Nach kantonalem Recht kann der Regierungsrat von sich aus eine Nachzählung oder Überprüfung anordnen, wenn ihm Unregelmässigkeiten im Abstimmungsverfahren bekannt werden, welche geeignet waren, das Ergebnis zu beeinflussen (§ 166 Abs. 1 GpR).

2.2 Eintreten

2.2.1 Art der Beschwerden, Beschwerdefrist, Legitimation

Mit den vorliegenden Beschwerden wird die eidgenössische Abstimmung vom 17. Mai 2009 wegen Unregelmässigkeiten angefochten. Die Beschwerden richten sich nur gegen das Ergebnis der zweiten Vorlage betreffend biometrische Pässe. Inhaltlich handelt es sich um Abstimmungsbeschwerden (selbst wenn eine Beeinträchtigung des Stimmrechts durch Verfahrensmängel gerügt wird). Die

meisten Beschwerdeführer bezeichnen ihre Beschwerde denn auch ausdrücklich als Abstimmungsbeschwerde.

Nach Art. 77 Abs. 2 BPR ist der Lauf der Beschwerdefrist im konkreten Fall durch die Publikation des Abstimmungsergebnisses im Amtsblatt ausgelöst worden. Mit der Postaufgabe der Beschwerdeschrift – spätestens bis zum 25. Mai 2009 – ist die Beschwerdefrist gewahrt. Elf Beschwerden sind innert Frist erhoben worden. Eine Beschwerde (Ziff. 11) wurde erst am 26. Mai aufgegeben und könnte verspätet sein. Da jedoch nicht mit Sicherheit feststeht, dass das Amtsblatt bereits am 22. Mai 2009 publiziert bzw. zugestellt wurde, wird auch diese Beschwerde als fristgerecht entgegengenommen.

Das Spezielle an den Beschwerden ist, dass sie gleich oder ähnlich lauten und aufgrund des gesamtschweizerisch relativ knappen Ergebnisses in zahlreichen Kantonen (ZH, LU, UR, SZ, NW, OW, GL, GR, AG) ebenfalls praktisch gleichlautende Beschwerden erhoben wurden. Im Internet wurde von der Gruppe „Geistige Landesverteidigung“ zur Beschwerdeerhebung ausdrücklich aufgefordert (www.geistige-landesverteidigung.ch). Die meisten Beschwerdeführer haben zudem nicht in ihrem Wohnsitzkanton, sondern in andern Kantonen Beschwerde erhoben.

Es stellt sich die Frage, ob Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen überhaupt zur Abstimmungsbeschwerde im Kanton Solothurn legitimiert sind. Mit den Artikeln 82 und 89 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) sind der Rechtsmittelweg und die Legitimation neu definiert worden. Nach Art. 89 Abs. 3 BGG steht das Beschwerderecht in Stimmrechtssachen im Sinne von Art. 82 Bst. c BGG jeder Person zu, die in der betreffenden Angelegenheit stimmberechtigt ist. Legitimiert sind somit alle in der konkreten Angelegenheit berührten Stimmberechtigten, unabhängig davon, ob sie an der Abstimmung teilgenommen haben (Hansjörg Seiler, Nicolas von Werdt, Andreas Güngerich, Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, S. 372, Rz. 67 ff.). Wer zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt ist, muss sich auch am Verfahren vor allen kantonalen Vorinstanzen als Partei beteiligen können (Art. 111 Abs. 1 BGG). Daraus ist zu schliessen, dass den Stimmberechtigten aus allen Kantonen die Legitimation zur Abstimmungsbeschwerde zusteht. Die Stimmregisterführer der betreffenden Wohnsitzgemeinden haben auf telefonische Anfrage hin bestätigt, dass die Beschwerdeführer im Stimmregister eingetragen sind. Auf die frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden, auch jener Personen mit ausserkantonaalem Wohnsitz, ist daher einzutreten.

Da die Beschwerdeführer das gleiche Interesse verfolgen und weitgehend identische Beschwerdeschriften eingereicht haben, rechtfertigt es sich, darüber in einem einzigen Entscheid zu befinden. Aufgrund der grossen Anzahl Beschwerden und der zeitlichen Vorgabe zum Entscheid (Art. 79 Abs. 1 BPR) kann kein Schriftenwechsel mehr stattfinden und keine obligatorische Vertretung im Sinne von § 13^{bis} des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 124.11) bestellt werden.

2.3 Abweisung der Beschwerden ohne nähere Prüfung (Art. 79 Abs. 2^{bis} BPR)

Die Abstimmungsbeschwerden beschränken sich in ihrem Kern auf die Vermutung, dass das Ergebnis unrichtig sein könnte und dass diverse Unregelmässigkeiten hätten vorkommen können. Die Beschwerdeführer können weder belegen noch glaubhaft machen, dass im Kanton Solothurn bei der Durchführung der Abstimmung Unregelmässigkeiten geschehen sind, die sich auf das kantonale Ergebnis der Abstimmung ausgewirkt haben. Es gibt weder einen Verdacht noch bestehen

Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Auszählung oder für ein gesetzeswidriges Verhalten der zuständigen Organe.

Die Hinweise auf einen ‚Betrugsversuch‘ in Trimbach sind unbeachtlich, weil der Vorfall die Gemeinderatswahlen (im speziellen die Wahlzettel der Liste 3) betraf und keine Auswirkungen auf die eidgenössische Volksabstimmung hatte. Bei den in einigen Beschwerden ebenfalls aufgeführten 39 ungültigen Stimmzetteln in Grenchen handelt es sich nicht um etwas Ausser-gewöhnliches. Stimmzettel, welche nicht in die richtige Urne eingelegt wurden oder zur betreffenden Vorlage mehrfach in das Zustellkuvert gelegt wurden, werden vom Wahlbüro zu Recht als ungültig erklärt (§ 94 Abs. 1b und d GpR).

Blosse Befürchtungen und vage Vermutungen reichen nicht aus, um eine Wiederholung oder Nachzählung der Abstimmung zu erwirken. Die Vorbringen der Beschwerdeführer sind weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang dazu geeignet, das Abstimmungsergebnis im Kanton Solothurn wesentlich zu beeinflussen. Die Beschwerden sind daher auch ohne nähere Prüfung abzuweisen.

In Anbetracht der Vielzahl von Beschwerden, der darin geäusserten Zweifel an der Richtigkeit der Auszählung und der gerügten Verletzung der Garantie der freien Willensbildung und unverfälschten Willenskundgabe werden nachfolgend die Rechtslage und die Voraussetzungen für eine Aufhebung (Kassation) und Wiederholung der Abstimmung sowie für eine Nach-zählung erläutert. Ebenfalls wird auf die Vorbringen der Beschwerdeführer näher eingegangen und die Anforderungen an das Verfahren und an die Ermittlung der Ergebnisse dargelegt.

2.4 Zum Antrag auf Ungültigerklärung und Wiederholung der Abstimmung

Das Stimm- und Wahlrecht ist ein vom Bundesrecht gewährleistetetes verfassungsmässiges Recht, welches dem Stimmbürger und der Stimmbürgerin unter anderem einen Anspruch darauf gibt, dass kein Wahl- und Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt (BGE 117 Ia 41; 115 Ia 206 E.4; 114 Ia 294, 432, 121 I 12, 121 I 187, usw.). Auch das Abstimmungs- und Wahlverfahren muss eine zuverlässige und unverfälschte Willenskundgabe ermöglichen (BGE 121 I 187 Erw. 3a). Die Folgen einer Verletzung des Anspruchs auf freie und unverfälschte Willenskundgabe bemisst das Bundesgericht in ständiger Praxis nach dem vermutungsweisen und wahrscheinlichen Einfluss auf das Abstimmungs- oder Wahlergebnis (Hangartner/Kley, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, N 2693). Eine Wahl oder Volksabstimmung wird von der Beschwerdeinstanz nur dann aufgehoben, wenn die Verletzung der Wahl- oder Abstimmungsfreiheit 'von entscheidendem Einfluss auf das Ergebnis gewesen ist oder hätte sein können' (a.a.O.). Das Bundesgericht stellt auf die in seiner Rechtsprechung entwickelten Prinzipien ab und beurteilt jeweils nach den gesamten Umständen (Grösse des Stimmenunterschieds, Schwere des festgestellten Mangels und dessen Bedeutung im Rahmen des gesamten Urnenganges), ob eine Beeinflussung des Ergebnisses möglich gewesen ist. Erscheint die Möglichkeit, dass die Wahl oder Abstimmung ohne den Mangel anders ausgefallen wäre, als derart gering, dass sie nicht ernsthaft in Betracht fällt, so kann von der Aufhebung des Urnenganges abgesehen werden (a.a.O.). Allerdings hebt das Bundesgericht einen Urnengang nur unter grösster Zurückhaltung auf (a.a.O., N 2694). Es muss sich um eine **schwerwiegende Verletzung der Wahl- und Abstimmungsfreiheit** handeln, damit ein Urnengang kassiert wird. Nur ein **besonders krasser Mangel** führt auch dann zur Aufhebung des Abstimmungsergebnisses, wenn dieses an sich deutlich ausgefallen ist (a.a.O.). Die Irreparabi-

lität des Kassationsgrundes ist eine weitere Voraussetzung für die Kassation, welche nur im Sinne einer 'ultima ratio' anzuwenden ist (Vito Piconi, Die Kassation von Volkswahlen und Volksabstimmungen, Aarau 1945, S. 138). Bezieht sich die Unregelmässigkeit auf eine fehlerhafte Auszählung der Stimmen, so kann das Erwahrungsergebnis aufgehoben und korrigiert werden, was unter Umständen eine Nachzählung der Stimmzettel erfordert (s. Hangartner/Kley, N 2684 und dort zitierte Literatur).

Eine schwerwiegende Verletzung der Abstimmungsfreiheit oder ein besonders krasser Mangel liegen nicht vor. Somit ist kein Grund für die Kassation der Abstimmung gegeben. Der Hauptantrag, das Abstimmungsergebnis sei als ungültig zu erklären und die Abstimmung sei zu wiederholen, ist daher auch bei näherer Prüfung abzuweisen.

2.5 Zum Eventualantrag auf Nachzählung

In der Schweiz wurde die Vorlage betreffend biometrische Pässe gemäss dem vorläufigen, amtlichen Endergebnis mit 953 136 Ja gegen 947 632 Nein, d.h. mit einer Differenz von 5'504 Stimmen angenommen (<http://www.admin.ch/ch/d/pore/va/20090517/det542.html>). Im Kanton Solothurn beträgt die Differenz 2'684 Stimmen (3,73% der abgegebenen Stimmzettel).

Nach Lehre und Rechtsprechung besteht ein bundesrechtlicher Anspruch auf Nachzählung nicht ohne weiteres, vielmehr ist zusätzlich ein Verfahrensmangel zu benennen. Ein knappes, selbst sehr knappes Resultat verschafft für sich genommen kein Recht auf Nachzählung, sofern die Auszählung "zweckmässig geordnet" war (BGE 100 Ia 365 E. 5d; 98 Ia 85 E. 4). Das Stimmrecht gebietet Nachzählung einzig, wenn **"konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Auszählung oder für ein gesetzeswidriges Verhalten der hierfür zuständigen Organe"** vorliegen (BGE 98 Ia 85 E. 4, 85f.; 101 Ia 362 E. 5d, 365; 101 Ia 238 E. 4a, 245; 114 Ia 42 E. 4c 47; 131 I 442 E.3.3, 448 f.). Ist der Ausgang äusserst knapp, so dass ein möglicher Irrtum das Ergebnis ändern würde, kann eine Nachzählung unter Umständen auch ohne Indizien von Fehlern geboten sein. In der Praxis wird bei sehr knappen Ergebnissen von Amtes wegen eine Nachzählung angeordnet, wenn dies aufgrund der Sachlage für die zuverlässige Ermittlung des Ergebnisses als 'geboten' erscheint (BGE 101 Ia 238 und anstelle zahlreicher Autoren: YVO HANGARTNER/ANDREAS KLEY: Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, S. 1017 Rz. 2561 und S. 1089-1091 Rz. 2696; PIERRE TSCHANNEN: Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern 2004, S. 671 § 52 Rz. 69).

Im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird nach der konstanten Praxis des Regierungsrates im Kanton Solothurn keine Nachzählung angeordnet, nur weil ein Wahl- oder Abstimmungsergebnis knapp ausgefallen ist (ohne dass Unregelmässigkeiten aufgetreten sind). Im vorliegenden Fall ist das Ergebnis im Kanton Solothurn mit einer Differenz von 2'684 Stimmen (3,73% der abgegebenen Stimmzettel) weder äusserst knapp noch bestehen Indizien für eine fehlerhafte Auszählung oder ein gesetzeswidriges Verhalten. Eine Nachzählung ist aufgrund dieser Sachlage nicht geboten.

Die Beschwerdeführer nennen keine konkreten Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten, sondern argumentieren ausschliesslich mit einer statistischen Fehlerhäufigkeit (Zählfehler im Streubereich von 1% bzw. gemäss Nachweis eines Lehrers bis 3%). Eine Fehlerhäufigkeit in diesem Ausmass ist wissenschaftlich nicht nachgewiesen und wird in Lehre und Rechtsprechung auch nicht als Grund für

eine Nachzählung angewandt. Um eine Nachzählung zu rechtfertigen, reicht eine solche Behauptung ebenso wenig aus wie der Umstand, dass das gesamtschweizerische Abstimmungsergebnis knapp ausgefallen ist. Zwar werden verschiedene Mängel im Verfahren aufgeführt, die sich bei näherer Prüfung jedoch als unbegründet erweisen. So bezweifeln einzelne Beschwerdeführer die Zuverlässigkeit von Präzisionswaagen und machen mögliche Abweichungen geltend (Wägefehler bis 1% wegen unterschiedlicher Luftfeuchtigkeit, Temperatur und anderem Papiergewicht). Diese Zweifel sind unbegründet. Die nur unter bestimmten Auflagen zugelassenen und zum Einsatz gelangenden Präzisionswaagen sind vom kantonalen Eichmeister kontrolliert und geeicht (s. Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Resultatermittlung mit technischen Geräten bei eidgenössischen Volksabstimmungen vom 15. Januar 2003 / Kreisschreiben der Staatskanzlei an die Wahlbüros vom 16. Januar 2003). Unmittelbar vor der Stimmzählung wird mittels einer grösseren Anzahl Stimmzettel (mindestens 100 oder ein Vielfaches davon) ein Referenzwert bestimmt. Bei der Prüfung vor, während und nach der Stimmzählung dürfen sich gar keine Abweichungen zum ursprünglich bestimmten Referenzwert ergeben. Die Wahlbüros sind für die Zuverlässigkeit der von ihnen verwendeten technischen Hilfsmittel verantwortlich und führen regelmässig Kontrollzählungen durch. Die Bedenken und Zweifel der Beschwerdeführer sind deshalb unbegründet.

Die Beschwerdeführer machen im weiteren geltend, die Wahlkuverts hätten keiner einwandfrei protokollierten und lückenlosen Überwachung bis zur Auszählung unterstanden. Es könnten Zustellkuverts von Personen mit einer bekannten politischen Gesinnung „aus dem Verkehr gezogen werden“. Diese Argumentation geht fehl. Zahlreiche Vorschriften und Sicherungs-massnahmen gewährleisten, dass der Urnengang korrekt abgewickelt und die Ergebnisse präzise ermittelt werden. Die Zustellkuverts sind im Kanton Solothurn so beschaffen, dass Unbefugte nicht erkennen können, wer im zurückgesandten Kuvert seine Stimme abgibt. Im Weiteren kann die Lasche nach dem Zukleben nicht mehr geöffnet werden, ohne dass das Kuvert zerstört wird. Die vorzeitig oder brieflich eingehenden Zustellkuverts werden umgehend in versiegelte und kontrollierte Urnen geworfen, die erst bei der Ermittlung der Ergebnisse und im Beisein mehrerer Wahlbüromitglieder geöffnet werden. Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Einsammeln, Aufbewahren und Auswerten der Stimmen werden in der Regel durch mindestens zwei Personen und mit Protokollierung vorgenommen (Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen über Massnahmen zur Qualitätssicherung bei der brieflichen Stimmabgabe vom 31. Mai 2006 / 15. Juni 2007). Die Gemeindeverwaltung ist dafür verantwortlich, dass die eingegangenen Zustellkuverts bis zur Übergabe an das Wahlbüro in einer verschlossenen Urne und diese wiederum in einem verschlossenen Kasten aufbewahrt werden (§ 81^{bis} GpR). Sie übergibt die eingegangenen Zustellkuverts am Tag der ersten Urnenöffnung dem Wahlbüro und leitet diese bis zum Abgabeschluss dem Wahlbüro weiter (§ 82 GpR). Die Wahlbüromitglieder können nicht erkennen, wie eine Person gestimmt hat, weil die unterzeichneten Stimmrechtsausweise vor dem Öffnen der Kuverts – vor versammeltem Wahlbüro – mittels einer speziell auftrennbaren Lasche von den Zustellkuverts getrennt werden (§ 83 Abs. 1 GpR). Erst danach werden die Zustellkuverts geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel entnommen (Abs. 2). Das Stimmgeheimnis ist beim Eingang der Zustellkuverts genau so gewahrt wie bei der Auszählung selbst.

Die Beschwerdeführer vermögen nicht glaubhaft darzulegen, dass Manipulationen in einer Gemeinde des Kantons Solothurn tatsächlich vorgefallen sind. Dass ein Missbrauch, wie er von den Beschwerdeführern als Möglichkeit erwähnt wird, unbemerkt bliebe, ist im Übrigen aufgrund der gegenseitige Kontrolle der Amtspersonen innerhalb der Gemeindeverwaltung und unter den Wahlbüromitgliedern – welche zudem verschiedenen Parteien angehören – höchst unwahrscheinlich.

Schliesslich bemängeln die Beschwerdeführer, es seien – insbesondere in den Altersheimen – nicht alle Nebenurnen aufgestellt und damit sei das Stimmrecht vieler Bürger verletzt worden. Diese Rüge kann sich nicht auf den Kanton Solothurn beziehen, wo Nebenurnen unbekannt sind.

Von fehlerhafter Auszählung und Unregelmässigkeiten im Verfahren, welche eine Nachzählung rechtfertigen würden, kann deshalb keine Rede sein. Auch der Eventualantrag ist daher bei näherer Prüfung abzuweisen.

Die Beschwerden erweisen sich somit in allen Punkten als unbegründet; sie sind abzuweisen. Von einer Kostenaufgabe ist Umgang zu nehmen. Das Bundesrecht (Art. 86 Abs. 1 BPR) sieht die Unentgeltlichkeit aller Amtshandlungen aufgrund dieses Gesetzes inklusive der Beschwerdeverfahren vor. Ausgenommen davon sind allein trölerische oder gegen die guten Glauben verstossende Beschwerden. In Anbetracht der Vielzahl von Eingaben in allen Kantonen, der Musterbeschwerde auf dem Internet, der Art und Weise der Vorbringen und dem von gewissen Komitees verfolgten Zweck, die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis zum Kippen zu bringen, grenzt die Inanspruchnahme der Rechtsmittel in einem derartigen Umfang und über die Kantons Grenzen hinweg an mutwilliges Prozessieren und damit an trölerische Beschwerde-führung. Mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles und die Kostenlosigkeit bis-heriger Verfahren im Bereich der politischen Rechte rechtfertigt es sich, in den vorliegenden Beschwerdeverfahren auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

2.6 Zu den Fragen zur Organisation und zum Verfahren

Hinsichtlich der Fragen zur Organisation und zum Verfahren in den Beschwerden (Ziff. 4 und 7) wird auf die entsprechenden Bestimmungen im Gesetz über die politischen Rechte (BGS 113.111) verwiesen, insbesondere über die Wahl- und Abstimmungsorganisation (§§ 8 ff.), die Wahlbüros (§ 15 ff.), die elektronischen und technischen Hilfsmittel (§ 23^{bis} GpR), die briefliche und persönliche Wahl- und Stimmabgabe (§§ 78 ff. und §§ 86 ff. GpR), das Leeren des Wahl- und Abstimmungsbriefkastens und Aufbewahren der Zustellkuverts (§ 81^{bis} GpR), die Übergabe an das Wahlbüro (§ 82), das Öffnen der Kuverts und Urneneinwurf (§ 83), die Versiegelung und Verwahrung der Urnen (§ 89 GpR) und die Feststellung und Auswertung der Ergebnisse (§§ 92 ff.).

3. Beschluss

Gestützt auf die Artikel 77, 79 Absatz 1, 79 Absatz 2^{bis} und 86 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; SR 161.1)

3.1 Die Abstimmungsbeschwerden (Ziff. 1–12) werden abgewiesen.

3.2 Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

- 3.3 Gegen diesen Entscheid kann innert fünf Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht erhoben werden (Art. 80 Abs. 1 BPR und Art. 100 Abs. 3 Bst. b BGG).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

- Beschwerdeführer (eingeschrieben):

1.	Bracher	Roland, Nelly und Marco	Kirchackerweg 320	4252	Bärschwil
2.	Bracher	Alfred	Wolfsgarten 490	4252	Bärschwil
3.	Bracher	Martin und Rita	Hanfgartenweg 11	4223	Blauen
4.	Frischknecht	Martin	Alpenparlament Schweiz Breiten 67	3636	Forst
5.	Jeanneret	David Ulysse	Chemin de Beau-Rivage 7	1006	Lausanne
6.	Kalberer	Annelies	Wiesenstr. 6	7323	Wangs
7.	Krähenbühl	Béatrice und Adri- an	Seidenfeldstr. 34	380 0	Unterseen
8.	Lanz	Anna	Rotenmatten 27	4583	Mühledorf
9.	von Siebenthal	François	Le Mouvement Citoyen Suisse ch. des Roches 14	1010	Lausanne
10.	Walser	Andrea	Rüti-Leumstr. 32	7323	Wangs
11.	Weber	Kurt	Staatsstr. 104	9445	Rebstein
12.	Weber	Gerda	Staatsstr. 104	9445	Rebstein

- Schweizerische Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte, 3003 Bern
- Oberämter des Kantons Solothurn
- Staatskanzlei (Eng, Stu)